



**schlott gruppe**

AKTIENGESELLSCHAFT

# Einladung zur Hauptversammlung 2009

der schlott gruppe AG am 3. März 2009 um 10.30 Uhr



# : EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Dienstag, den 3. März 2009, um 10.30 Uhr



Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur 12. ordentlichen Hauptversammlung der schlott gruppe Aktiengesellschaft in das Kurhaus Freudenstadt, Lauterbadstraße 5, in 72250 Freudenstadt ein.

## : TAGESORDNUNG

1. Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses der schlott gruppe AG und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernjahresabschlusses für das am 30. September 2008 abgelaufene Geschäftsjahr 2007/2008, des zusammengefassten Lageberichts für die schlott gruppe AG und den schlott gruppe Konzern für das am 30. September 2008 abgelaufene Geschäftsjahr 2007/2008 sowie Vorlage der nachstehend genannten Unterlagen

Der Vorstand legt der Hauptversammlung die folgenden Unterlagen vor:

: vom Aufsichtsrat gebilligter und damit festgestellter Jahresabschluss der schlott gruppe AG zum 30. September 2008

: vom Aufsichtsrat gebilligter Konzernabschluss des schlott gruppe Konzerns zum 30. September 2008

: zusammengefasster Lagebericht für die schlott gruppe AG und den schlott gruppe Konzern

: Bericht des Aufsichtsrats

: Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 30. September 2008 abgelaufene Geschäftsjahr 2007/2008 sowie

: erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB)

Die vorstehenden Unterlagen liegen vom Tag der Einberufung an in den Geschäftsräumen der schlott gruppe AG in 72250 Freudenstadt, Wittlensweilerstr. 3, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und sind über die Internet-Seite der Gesellschaft unter [www.schlottgruppe.de](http://www.schlottgruppe.de) zugänglich. Eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen erteilt und zugesandt.

## 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 30. September 2008 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 6.272.271,45 wie folgt zu verwenden:

a)

Zahlung einer Dividende von € 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie. Dies entspricht einem Betrag von € 3.030.214,50. Für das Geschäftsjahr 2007/2008 sind 6.060.429 Stückaktien dividendenberechtigt.

b)

Vortrag von € 3.242.056,95 auf neue Rechnung.

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die am 09. Januar 2009 143.771 von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen eigenen Aktien, die gemäß § 71 b Aktiengesetz („AktG“) nicht dividendenberechtigt sind.

## 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 / 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007/2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 / 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007/2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## 5. Beschlussfassung über eine Nachwahl zum Aufsichtsrat

a)

Herr Sigmund Kiener hat mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung vom 3. März 2009 sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der schlott gruppe AG niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt deshalb vor, Herrn Fritz-Jürgen Heckmann, Wirtschaftsjurist, wohnhaft in Stuttgart, für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Herrn Sigmund Kiener, d.h. bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008/2009 entscheidet, zum Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre zu wählen. Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes aus je sechs Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter an Wahlvorschläge nicht gebunden.

b)

Angabe gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG

Herr Jürgen Heckmann ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- : Drews Holding AG, Schrozberg
- : Paul Hartmann AG, Heidenheim (Vorsitzender)
- : HeidelbergCement AG, Heidelberg (Vorsitzender)
- : Wieland-Werke AG, Ulm (Vorsitzender)

Darüber hinaus ist er Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- : HERMA Holding GmbH & Co KG, Filderstadt (stv. Vorsitzender)
- : Hübner GmbH, Kassel (Vorsitzender)
- : Neue Pressegesellschaft (Südwestpresse) mbH & Co. KG, Ulm
- : Süddeutsche Verlag GmbH, München (stv. Vorsitzender)
- : Südwestdeutsche Medien Holding GmbH, Stuttgart (stv. Vorsitzender)
- : URACA Pumpenfabrik GmbH + Co. KG, Bad Urach (stv. Vorsitzender)

Hinweis gemäß Ziffer 5.4.3 Deutscher Corporate Governance Kodex: Es ist beabsichtigt, aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrats Herrn Fritz-Jürgen Heckmann zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der Sitzung des Aufsichtsrats, die im Anschluss an die Hauptversammlung stattfinden wird, zu wählen.

## 6. Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals II., Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals II., Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a)

Die in § 4 Abs. 4 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. März 2009 um bis zu € 5.300.000,00 einmalig oder mehrmals zu erhöhen, wird unter Aufhebung des § 4 Abs. 4 der Satzung aufgehoben.

b)

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 02. März 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu € 5.300.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II.). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des genehmigten Kapitals II. bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschließen, der 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 03. März 2009 erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf die vorgenannte 10 %-Grenze Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. -pflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 03. März 2009 in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden. Außerdem wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Inhabern der von der schlott gruppe Aktiengesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionscheine und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- beziehungsweise Wandlungspflicht zustehen würde. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

c)

§ 4 Abs. 4 der Satzung wird, sobald die Aufhebung des derzeitigen § 4 Abs. 4 gemäß Beschluss zu lit. a) im Handelsregister eingetragen ist, wie folgt neu gefasst:

*„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 02. März 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu € 5.300.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II.). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des genehmigten Kapitals II. bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschließen, der 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 03. März 2009 erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf die vorgenannte 10 %-Grenze Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und / oder Optionsrecht bzw. -pflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 03. März 2009 in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Inhabern der von der schlott gruppe Aktiengesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- beziehungsweise Wandlungspflicht zustehen würde. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.“*

d)

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals II. und, falls das genehmigte Kapital II. bis zum 02. März 2014 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist, anzupassen.

e)

Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals II. nicht wirksam wird, ohne dass an seine Stelle das neue genehmigte Kapital II. in Höhe von € 5.300.000,00 tritt, wird der Vorstand angewiesen, den vorstehend unter lit. a) gefassten Beschluss über die Aufhebung des bisherigen in § 4 Absatz 4 der Satzung enthaltenen genehmigten Kapitals II. erst dann zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung des bisherigen Absatzes 4 des § 4 der Satzung der Beschluss zur Schaffung des neuen genehmigten Kapitals II. in Höhe von € 5.300.000,00 mit der entsprechenden Satzungsänderung gemäß lit. c) im Handelsregister eingetragen wird.

7. Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelanleihen vom 17. März 2004 und des bedingten Kapitals in § 4 Abs. 5 der Satzung, Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen und Schaffung eines neuen bedingten Kapitals, Satzungsänderung

Die bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen läuft zum 16. März 2009 aus. Um auch diese Möglichkeit der Kapitalausstattung künftig nutzen zu können, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, diese bestehende Ermächtigung und das hierfür geschaffene bedingte Kapital in § 4 Abs. 5 der Satzung aufzuheben und eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen zu beschließen sowie durch einen gesonderten Beschluss ein neues bedingtes Kapital zur Sicherung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten, die auf der Grundlage der neuen Ermächtigung ausgegeben werden, zu schaffen.

A. Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelanleihen vom 17. März 2004 und des bedingten Kapitals in § 4 Abs. 5 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die von der Hauptversammlung vom 17. März 2004 unter Tagesordnungspunkt 6 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelanleihen sowie das bedingte Kapital in Höhe von € 3.750.000 (§ 4 Abs. 5 der Satzung) werden aufgehoben.

B. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 02. März 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente (zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 26.500.000 auszugeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelanleihen Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Aktien der schlott gruppe AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu € 7.500.000 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der schlott gruppe AG im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden, an der die schlott gruppe AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die schlott gruppe AG die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern von Options- und/oder Wandelanleihen Options- bzw. Wandlungsrechte oder -pflichten auf auf den Inhaber lautende Aktien der schlott gruppe AG zu gewähren bzw. ihnen aufzuerlegen.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft der schlott gruppe AG im Sinne von § 18 AktG ausgegeben, an der die schlott gruppe AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, hat die schlott gruppe AG die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der schlott gruppe AG nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung ausgegebene Schuldverschreibungen, die mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder -pflicht ausgegeben werden, vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt für Schuldverschreibungen, die mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder -pflicht ausgegeben werden, mit einem Options- und/oder Wandlungsrecht oder -pflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden

: sowohl neue Aktien angerechnet, die aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder -pflicht ausgegeben werden,

: als auch solche Aktien, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 03. März 2009 erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder -pflicht unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht/-pflicht oder Optionsrecht/-pflicht ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, d.h. keine Mitgliedschaftsrechte in der schlott gruppe AG begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der schlott gruppe AG berechtigen. Für durch die schlott gruppe AG begebene Optionsanleihen können die Optionsbedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien

ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- bzw. Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können. Entsprechendes gilt, wenn Optionsscheine einem Genussrecht oder einer Gewinnschuldverschreibung beigelegt werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das unentziehbare Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der schlott gruppe AG zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der schlott gruppe AG und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich das Wandlungsrecht auf ein Genussrecht oder eine Gewinnschuldverschreibung bezieht.

Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Options- oder Wandlungsrecht gewähren oder eine Options- oder Wandlungspflicht bestimmen, errechnet sich der Options- bzw. Wandlungspreis nach folgenden Grundlagen:

- : Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Optionsrecht gewähren, aber keine Optionspflicht bestimmen, entspricht der Optionspreis 125 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der schlott gruppe AG im XETRA-Handel (oder einem entsprechendem Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung durch den Vorstand und der Zuteilung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – 125 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der schlott gruppe AG im XETRA-Handel (oder einem entsprechendem Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels (der in Bezug genommene Durchschnittskurs, nachfolgend auch der „Referenzkurs“).
- : Im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht gewähren, aber keine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungspreis 125 % des Referenzkurses.
- : Im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungs- oder Optionspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungs- oder Optionspreis bei Fälligkeit der Schuldverschreibung bzw. im Falle eines Übernahmeangebotes folgendem Betrag:

.. Falls der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktie der schlott gruppe AG im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag entweder vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder im Falle eines Übernahmeangebotes mit dem dritten Handelstag vor dem Wandlungstag bzw. dem Optionstag („Durchschnittskurs“)

: geringer oder gleich dem Referenzkurs ist, dem Referenzkurs,

: größer als der Referenzkurs und kleiner 110 % des Referenzkurses ist, dem Durchschnittskurs,

: größer oder gleich 110 % des Referenzkurses ist, 110 % des Referenzkurses.

.. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen 110 % des Referenzkurses, falls die Inhaber oder Gläubiger der Schuldverschreibungen vor Eintritt der Wandlungs- oder Optionspflicht von einem bestehenden Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen.

.. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen dem Referenzkurs, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen zur Abwendung eines unmittelbaren schweren Schadens von der schlott gruppe AG oder zur Vermeidung einer erheblichen Verschlechterung eines öffentlichen Credit Ratings der schlott gruppe AG durch eine anerkannte Ratingagentur eine vorzeitige Wandlung veranlasst.

Bei mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen kann der Options- bzw. Wandlungspreis unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG im Falle der wirtschaftlichen Verwässerung des Werts der Options- oder Wandlungsrechte oder -pflicht nach näherer Bestimmung der Schuldverschreibung wertwährend angepasst werden, soweit die Anpassung nicht schon durch Gesetz geregelt ist. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen bzw. Ereignisse (wie z.B. ungewöhnlich hohe Dividenden, Kontrollerlangung durch Dritte) eine Anpassung der Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. -pflichten vorsehen. Bei einer Kontrollerlangung durch Dritte kann eine marktübliche Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorgesehen werden.

Die Anleihebedingungen können das Recht der schlott gruppe AG vorsehen, im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der schlott gruppe AG im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem während der 10 Börsentage nach Erklärung der Wandlung bzw. der Optionsausübung entspricht. Für den Fall, dass die schlott gruppe AG die Ausübung des Rechts zur Zahlung eines Geldbetrages nach Wandlung bzw. Optionsausübung bekannt gibt, beginnen die 10 Börsentage erst 3 Börsentage nach Bekanntgabe der schlott gruppe AG, einen Geld-

betrag zu zahlen. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Options- bzw. Wandelanleihe nach Wahl der schlott gruppe AG statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der schlott gruppe AG oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewandelt werden können bzw. das Optionsrecht oder die Optionspflicht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch eine Wandlungspflicht bzw. eine Optionspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der schlott gruppe AG vorsehen, bei Endfälligkeit der mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht verbundenen Schuldverschreibungen (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) den Gläubigern der Schuldverschreibung ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der schlott gruppe AG oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung bzw. Optionsausübung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht übersteigen. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, sowie Options- bzw. Wandlungszeitraum zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Options- bzw. Wandelanleihe begebenden Konzerngesellschaft der schlott gruppe AG festzulegen.

### C. Schaffung eines bedingten Kapitals 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

#### a) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das Grundkapital wird um bis zu € 7.500.000 durch Ausgabe von bis zu 2.500.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten (bzw. bei Erfüllung entsprechender Options-/Wandlungspflichten) bzw. bei Ausübung eines Wahlrechts der schlott gruppe AG, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages, Aktien der schlott gruppe AG zu gewähren, an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 03. März 2009 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung bis zum 02. März 2014 von der schlott gruppe AG oder einer Konzerngesellschaft der schlott gruppe AG im Sinne von § 18 AktG, an der die schlott gruppe AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem den Vorgaben dieser Ermächtigung entsprechenden Options- bzw. Wandlungspreis:

- : Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Optionsrecht gewähren, aber keine Optionspflicht bestimmen, entspricht der Optionspreis 125 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der schlott gruppe AG im XETRA-Handel (oder einem entsprechendem Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung durch den Vorstand und der Zuteilung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – 125 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der schlott gruppe AG im XETRA-Handel (oder einem entsprechendem Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels (der in Bezug genommene Durchschnittskurs, nachfolgend auch der „Referenzkurs“).
- : Im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht gewähren, aber keine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungspreis 125 % des Referenzkurses.
- : Im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungs- oder Optionspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungs- oder Optionspreis bei Fälligkeit der Schuldverschreibung bzw. im Falle eines Übernahmeangebotes folgendem Betrag:
  - .. Falls der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktie der schlott gruppe AG im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag entweder vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder im Falle eines Übernahmeangebotes mit dem dritten Handelstag vor dem Wandlungstag bzw. dem Optionstag („Durchschnittskurs“)
    - : geringer oder gleich dem Referenzkurs ist, dem Referenzkurs,
    - : größer als der Referenzkurs und kleiner 110 % des Referenzkurses ist, dem Durchschnittskurs,
    - : größer oder gleich 110 % des Referenzkurses ist, 110 % des Referenzkurses.
  - .. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen 110 % des Referenzkurses, falls die Inhaber oder Gläubiger der Schuldverschreibungen vor Eintritt der Wandlungs- oder Optionspflicht von einem bestehenden Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen.
  - .. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen dem Referenzkurs, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen zur Abwendung eines unmittelbaren schweren Schadens von der schlott gruppe AG oder zur Vermeidung einer erheblichen Verschlechterung eines öffentlichen Credit Ratings der schlott gruppe AG durch eine anerkannte Ratingagentur eine vorzeitige Wandlung veranlasst.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird bzw. zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Anleihen ihre Verpflichtung zur Wandlung bzw. Optionsausübung erfüllen bzw. soweit die schlott gruppe AG ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der schlott gruppe AG zu gewähren, und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

#### b) Satzungsänderung

In § 4 der Satzung (Grundkapital) wird unter Berücksichtigung der Aufhebung des bisherigen Absatz 5 gemäß der Beschlussfassung zu A. folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

*„Das Grundkapital ist um weitere bis zu € 7.500.000, eingeteilt in bis zu Stück 2.500.000 neue auf den Inhaber lautende Aktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung bzw. Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, die von der schlott gruppe AG oder einer Konzerngesellschaft der schlott gruppe AG im Sinne von § 18 AktG, an der die schlott gruppe AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, aufgrund der von der Hauptversammlung vom 03. März 2009 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung bzw. Option verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung bzw. Optionsausübung erfüllen bzw. soweit die schlott gruppe AG ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der schlott gruppe AG zu gewähren, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem den Vorgaben dieser Ermächtigung entsprechenden Options- bzw. Wandlungspreis:*

*: Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Optionsrecht gewähren, aber keine Optionspflicht bestimmen, entspricht der Optionspreis 125 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der schlott gruppe AG im XETRA-Handel (oder einem entsprechendem Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung durch den Vorstand und der Zuteilung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – 125 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der schlott gruppe AG im XETRA-Handel (oder einem entsprechendem Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels (der in Bezug genommene Durchschnittskurs nachfolgend auch der „Referenzkurs“).*

*: Im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht gewähren, aber keine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungspreis 125 % des Referenzkurses.*

*: Im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungs- oder Optionspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungs- oder Optionspreis bei Fälligkeit der Schuldverschreibung bzw. im Falle eines Übernahmeangebotes folgendem Betrag:*

*.. Falls der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktie der schlott gruppe AG im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag entweder vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder im Falle eines Übernahmeangebotes mit dem dritten Handelstag vor dem Wandlungstag bzw. dem Optionstag („Durchschnittskurs“)*

*: geringer oder gleich dem Referenzkurs ist, dem Referenzkurs,*

*: größer als der Referenzkurs und kleiner 110 % des Referenzkurses ist, dem Durchschnittskurs,*

*: größer oder gleich 110 % des Referenzkurses ist, 110 % des Referenzkurses.*

*.. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen 110 % des Referenzkurses, falls die Inhaber oder Gläubiger der Schuldverschreibungen vor Eintritt der Wandlungs- oder Optionspflicht von einem bestehenden Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen.*

*.. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen dem Referenzkurs, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen zur Abwendung eines unmittelbaren schweren Schadens von der schlott gruppe AG oder zur Vermeidung einer erheblichen Verschlechterung eines öffentlichen Credit Ratings der schlott gruppe AG durch eine anerkannte Ratingagentur eine vorzeitige Wandlung veranlasst.*

*Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“*

#### **c) Ermächtigung zur Satzungsanpassung**

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien auch unter Ausschluss eines Andienungsrechts sowie zur Verwendung eigener Aktien auch unter Bezugsrechtsausschluss, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

a)

Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 15. August 2010 ermächtigt, eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Eröffnungskurse (Eröffnungsauktionspreis der schlott gruppe Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder über eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- oder Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse (Schlussauktionspreis der schlott gruppe Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 20 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, muss der Erwerb oder die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien, unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien, erfolgen. Darüber hinaus kann eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen

zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien, unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien, vorgesehen werden. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft, unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien, kann vorgesehen werden.

Erfolgt der Erwerb mittels an die Aktionäre ausgegebener Andienungsrechte, so können diese pro Aktie der Gesellschaft zugeteilt werden; gemäß dem Verhältnis des Grundkapitals der Gesellschaft zum Volumen der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien berechtigt eine entsprechend festgesetzte Anzahl Andienungsrechte zur Veräußerung einer Aktie der Gesellschaft an diese. Andienungsrechte können auch dergestalt zugeteilt werden, dass jeweils ein Andienungsrecht pro Anzahl von Aktien zugeteilt wird, die sich aus dem Verhältnis des Grundkapitals zum Rückkaufvolumen ergibt. Bruchteile von Andienungsrechten werden nicht zugeteilt; für diesen Fall werden die entsprechenden Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Der Preis, oder der Gegenwert der angebotenen Kaufpreisspanne (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten), zu dem bei Ausübung des Andienungsrechts eine Aktie an die Gesellschaft veräußert werden kann, wird nach Maßgabe der Regelungen zum öffentlichen Kaufangebot bestimmt und gegebenenfalls angepasst. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihr Inhalt, die Laufzeit und gegebenenfalls ihre Handelbarkeit bestimmt der Vorstand der Gesellschaft.

b)

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben wurden,

aa) zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der zusammengenommene, auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten eigenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf 10 % des bei der Ausgabe bzw. der Veräußerung von Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen und zwar zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf neue Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, und solchen Aktien, die bei Wandlung oder Optionsausübung aus Wandel- oder Optionsanleihen auszugeben sind, sofern die Wandel- oder Optionsanleihe während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden.

bb) als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden.

- cc) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, in der Satzung das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch die Einziehung zu ändern.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft oder einer hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegebenen Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde.

c)

Die unter lit. b) genannten Ermächtigungen können einmal oder mehrmals ganz oder in mehreren Teilbeträgen in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgenutzt werden. Der Preis (ohne Nebenkosten bei der Verwertung), zu dem die Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. b) aa) veräußert werden, darf den Aktienkurs der schlott gruppe Aktie nicht wesentlich unterschreiten. Der Wert (ohne Nebenkosten bei der Verwertung), zu dem die eigenen Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. b) bb) im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden, soll sich ebenfalls am Börsenkurs der schlott gruppe Aktie orientieren.

d)

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. b) aa) und bb) bzw. dem letzten Satz von lit. b) verwendet werden.

e)

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 26. Februar 2008 erteilte und bis zum 25. August 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben; die in dem vorbenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Februar 2008 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung von aufgrund desselben Beschlusses zurückerworbenen eigenen Aktien bleibt bestehen.

## 9. Satzungsänderung

Mit dem Risikobegrenzungs-gesetz sind verschiedene zusätzliche Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen in das Wertpapierhandels-gesetz eingefügt worden, die zum Teil ab 31. Mai 2009 gelten sollen. Gleichzeitig wurde aber in § 27 a Abs. 3 WpHG die Möglichkeit eröffnet, dass die Hauptversammlung durch entsprechende Satzungsbestimmung von solchen zusätzlichen Mitteilungspflichten absieht. Vorstand und Aufsichtsrat der schlott gruppe AG sind aufgrund der besonderen Aktionärsstruktur der schlott gruppe AG, die gekennzeichnet ist durch eine Reihe von Aktionären, die seit langer Zeit in erheblichem Umfang beteiligt sind und sich auch teilweise im Aufsichtsrat engagieren, der Ansicht, dass diese besonderen Mitteilungspflichten für die schlott gruppe AG nicht gelten sollen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

Es wird folgender neuer § 5 a mit folgendem Wortlaut in die Satzung eingefügt:

*„§ 5 a Befreiung von den Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen  
§ 27 a Abs. 1 WpHG findet keine Anwendung.“*

## 10. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008 / 2009 (01.10.2008 – 30.09.2009)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die AWT Audit Wirtschafts-Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008/2009 zu wählen.

## 11. Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, von § 9 Abs. 1 der Satzung über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters und von § 9 Abs. 4 der Satzung über die Mehrheitserfordernisse bei Beschlüssen des Aufsichtsrats

Die Anzahl der konzernweit in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer des schlott gruppe Konzerns ist auf weniger als 2.001 Arbeitnehmer gesunken. Aufgrund der im Drittelbeteiligungsgesetz anders als im Mitbestimmungsgesetz geregelten Zurechnung von Mitarbeitern von Konzernunternehmen ist für die Beteiligung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat der Gesellschaft allein die Anzahl der bei der schlott gruppe AG selbst beschäftigten Personen entscheidend. Diese beträgt weniger als 500, weshalb bei der schlott gruppe AG als einer nach dem 1. August 1994 entstandenen Aktiengesellschaft keine Arbeitnehmer im Aufsichtsrat mehr vertreten sein werden. Der Vorstand hat deshalb im November 2008 das Statusverfahren eingeleitet. Nachdem gegen die entsprechende Bekanntmachung des Vorstandes Widerspruch erhoben wurde, wird gemäß § 98 AktG ein gerichtliches Verfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats durchgeführt. Sollte sich aufgrund Rücknahme

oder rechtskräftiger Zurückweisung des Widerspruchs ergeben, dass sich der Aufsichtsrat nicht mehr nach dem Mitbestimmungsgesetz, sondern nach dem Aktiengesetz zusammensetzt, so sind die Satzungsbestimmungen, die sich noch auf das Mitbestimmungsgesetz beziehen, entsprechend zu ändern. Gleichzeitig soll in diesem Fall die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder von derzeit 12 auf 6 reduziert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, durch jeweils gesonderten Beschluss die folgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

a)

Änderung des § 8 Abs. 1 der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates.

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen, die von den Aktionären nach dem Aktiengesetz gewählt werden.“*

b)

Änderung des § 9 Abs. 1 der Satzung über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters.

§ 9 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter Vorsitz des ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.“*

c)

Änderung des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Mehrheitserfordernisse bei Beschlüssen des Aufsichtsrats.

§ 9 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Soweit im Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen.“*

d)

Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn entweder der Widerspruch zurückgenommen oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Widerspruch gemäß §§ 98, 99 AktG festgestellt worden ist, dass sich der Aufsichtsrat nicht mehr nach dem Mitbestimmungsgesetz, sondern nach dem Aktiengesetz zusammensetzt.

## 12. Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Sollte der Widerspruch zurückgenommen werden oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Widerspruch gemäß §§ 98, 99 AktG festgestellt werden, dass sich der Aufsichtsrat nicht mehr nach dem Mitbestimmungsgesetz, sondern nach dem Aktiengesetz zusammensetzt, so ist der Aufsichtsrat entsprechend der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften neu zu besetzen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für diesen Fall folgende Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen, wobei die Wahlen als Einzelwahlen durchgeführt werden sollen:

<i><b>TITEL, NAME</b></i>	<i><b>AUSGEÜBTER BERUF</b></i>	<i><b>WOHNORT</b></i>
Nikolaus Broschek	Präsident der European Rotogravure Association, München	Hamburg
Dr. Rainer Hillebrand	Mitglied des Vorstands der OTTO GmbH & Co. KG, Hamburg	Hamburg
Edmund Hug	Vorsitzender des Aufsichtsrats der CTS Eventim AG, Bremen	Oberstenfeld
Joachim Kohm	Geschäftsführender Gesellschafter des Versandhauses Robert Klingel GmbH & Co. KG, Pforzheim	Pforzheim
Reinhold Schreiner	Vorsitzender des Verwaltungsrats der ZVD Mediengesellschaft mbH, Göppingen	Altbach
Fritz-Jürgen Heckmann	Wirtschaftsjurist	Stuttgart

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die jeweilige Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der unter Punkt II der Tagesordnung beschlossenen Satzungsänderung im Handelsregister der Gesellschaft.

Im Falle des Bedingungseintritts setzt sich der Aufsichtsrat nach §§ 95, 96 Abs. 1, 100 Abs. 1 AktG sowie § 8 Abs. 1 der Satzung der schlott gruppe AG i.d.F. der Beschlussfassung nach Punkt 11 a) der Tagesordnung aus 6 Anteilseignervertretern zusammen. Die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Bedingungseintritt automatisch analog § 98 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG. Die Wahl erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Satzung der schlott gruppe AG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Die oben genannten zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Vertreter der Anteilseigner sind bei den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums (§ 125 Abs. 1 Satz 3 AktG):

<b>TITEL, NAME</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN GESETZLICH ZU BILDENDEN AUFSICHTSRÄTEN</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT IN VERGLEICHBAREN IN- UND AUSLÄNDISCHEN KONTROLLGREMIIEN</b>
Nikolaus Broschek	Germany 1 Media AG, Hamburg	Bürgerschaftsgemeinschaft der Hansestadt Hamburg (Vorstand)
Dr. Rainer Hillebrand	Schwab Versand GmbH, Hanau (Vorsitzender)	--
Edmund Hug	CTS Eventim AG, Bremen (Vorsitzender)	Fa. Scholz, Aalen
Joachim Kohm	--	Weisse Arena AG, Graubünden, Schweiz
Reinhold Schreiner	Süd Private Equity Management GmbH & Co KGaA, Stuttgart (Vorsitzender)	ZVD Mediengesellschaft mbH, Göppingen (Vorsitzender)
Fritz-Jürgen Heckmann	Drews Holding AG, Schrozberg; Paul Hartmann AG, Heidenheim (Vorsitzender); HeidelbergCement AG, Heidelberg (Vorsitzender); Wieland-Werke AG, Ulm (Vorsitzender)	HERMA Holding GmbH & Co KG, Filderstadt (stv. Vorsitzender); Hübner GmbH, Kassel (Vorsitzen- der); Neue Pressegesellschaft (Südwestpresse) mbH & Co. KG, Ulm; Süddeutsche Verlag GmbH, München (stv. Vorsitzender); Südwestdeutsche Medien Holding GmbH, Stuttgart (stv. Vorsitzender); URACA Pumpenfabrik GmbH + Co. KG, Bad Urach (stv. Vorsitzender)

Hinweis gemäß Ziffer 5.4.3 Deutscher Corporate Governance Kodex: Es ist beabsichtigt, im Falle seiner Wahl und nach Eintritt der oben genannten aufschiebenden Bedingung aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrats Herrn Fritz-Jürgen Heckmann zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der konstituierenden Aufsichtsratsitzung, die nach Eintritt der oben genannten aufschiebenden Bedingung stattfinden wird, zu wählen.

## : BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN 6, 7 UND 8

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre erstattet. Darüber hinaus hat der Vorstand zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre erstattet. Ferner hat der Vorstand zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die unter Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter teilweiser Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre sowie die Gründe für die ebenfalls unter Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet. Der gesamte Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

## : ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6: BERICHT DES VORSTANDS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6 GEMÄSS §§ 203 ABS. 2, 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG:

Wird das genehmigte Kapital II. ausgenutzt, steht unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Mit der Ermächtigung, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen um bis zu 10 % des Grundkapitals auszuschließen, wenn die neuen Aktien zu einem den aktuellen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitenden Betrag veräußert werden, soll von der Möglichkeit des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses gemäß §§ 203 Abs. 1,

Abs. 2 i.V.m. 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei einer Barkapitalerhöhung ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von bis zu zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausnutzung des genehmigten Kapitals II. vorhandenen Grundkapitals. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 03. März 2009 erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf die vorgenannte 10 %-Grenze Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht beziehungsweise -pflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 03. März 2009 in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Die Ermächtigung gilt des Weiteren mit der Maßgabe, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Verkaufspreises bei der Ausgabe der Aktien. Die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf bei sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärgruppen im In- und Ausland geworben werden. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Bezugspreises führt. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Schließlich kann die Gesellschaft bei einem bestehenden Bezugsrecht wegen der Länge der Bezugsfrist von zwei Wochen nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigeren Eigenkapitalbeschaffung führen können. Die Möglichkeit einer bestmöglichen Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre ist für die Gesellschaft insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig decken können muss. Der Verkaufspreis und damit das der Gesellschaft zufließende Geld für die neuen Aktien wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 % unterschreiten. Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind, können nach dem derzeitigen Stand die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen dient dem Zweck, dass im Fall einer Ausnutzung dieser Ermächtigung der Options- beziehungsweise Wandlungspreis nicht entsprechend den sogenannten Verwässerungsschutzklauseln der Options- oder Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht, sondern auch den Inhabern der Optionsscheine beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechts oder Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals II. unter sorgfältiger Abwägung zwischen beiden Alternativen zu wählen.

#### : BERICHT DES VORSTANDS AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG GEMÄSS §§ 221 ABS. 4 SATZ 2, 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTIENGESETZ ZU DEM TAGESORDNUNGSPUNKT 7

Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente („Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 26.500.000 sowie zur Schaffung des dazugehörigen bedingten Kapitals von bis zu € 7.500.000 sollen die unten noch näher erläuterten Möglichkeiten der schlott gruppe AG zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der schlott gruppe AG liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen zu, die mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder -pflichten verbunden sind (§ 221 Abs. 4 i. V. m. § 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Abs. 5 AktG).

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Wandlungs- und Optionsrechten oder -pflichten hat den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die bereits ausgegebenen Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder -pflichten nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der schlott gruppe AG und ihrer Aktionäre.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen zu einem Kurs erfolgt, der den Marktwert dieser Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die schlott gruppe AG die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz und Ausgabepreis der Schuldverschreibung zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechtes nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit der Konditionen dieser Schuldverschreibungen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die schlott gruppe AG wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die schlott gruppe AG ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Das Volumen des bedingten Kapitals, das in diesem Fall höchstens zur Sicherung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten zur Verfügung gestellt werden soll, darf 10 % des bei Wirksamwerden der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Durch eine entsprechende Vorgabe im Ermächtigungsbeschluss ist ebenfalls sichergestellt, dass auch im Falle einer Kapitalherabsetzung die 10 %-Grenze nicht überschritten wird, da die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausdrücklich 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden sowohl neue Aktien angerechnet, die aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder -pflicht ausgegeben werden als auch solche Aktien, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 03. März 2009 erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder -pflicht unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des

Wertes der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Börsenpreis der Schuldverschreibungen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der Beschluss sieht deshalb vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangen muss, dass der vorgesehene Ausgabepreis zu keiner nennenswerten Verwässerung des Wertes der Aktien führt. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe null sinken, sodass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Unabhängig von dieser Prüfung durch den Vorstand ist eine marktgerechte Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung im Falle der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Bei diesem Verfahren werden die Schuldverschreibungen zwar zu einem festen bzw. berechenbaren Ausgabepreis angeboten; jedoch werden einzelne Bedingungen der Schuldverschreibungen (z.B. Zinssatz und ggf. Laufzeit) auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufanträge festgelegt und so der Gesamtwert der Schuldverschreibung marktnah bestimmt. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der schlott gruppe AG auch nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder dem Eintritt der Options- oder Wandlungspflicht jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der schlott gruppe AG marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht ausgegeben werden sollen, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, d.h. keine Mitgliedschaftsrechte in der schlott gruppe AG begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Zudem ist erforderlich, dass die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen. Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, resultieren aus dem Ausschluss des Bezugsrechts keine Nachteile für die Aktionäre, da die Genussrechte bzw. Gewinnschuldverschreibungen keine Mitgliedschaftsrechte begründen und auch keinen Anteil am Liquidationserlös oder am Gewinn der schlott gruppe AG gewähren.

## : ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 8: BERICHT DES VORSTANDS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 8 GEMÄSS §§ 71 ABS. 1 NR. 8 SATZ 5 I.V.M. 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG:

Bereits die Hauptversammlung vom 26. Februar 2008 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 25. August 2009 eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag von bis zu zehn vom Hundert des damaligen Grundkapitals zu erwerben. Da die bestehende Ermächtigung vor der voraussichtlich nächsten Hauptversammlung, der ordentlichen Hauptversammlung 2010, ausläuft, soll bereits in dieser Hauptversammlung eine neue Ermächtigung zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre geschaffen und die bestehende Ermächtigung hinsichtlich des Rückerwerbs aufgehoben werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, die Annahme der angebotenen Aktien im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien und nicht im Verhältnis der Beteiligung des jeweiligen Aktionärs vorzunehmen. Letzteres wäre der Gesellschaft nicht möglich, da sie die Beteiligung des anbietenden Aktionärs i.d.R. nicht kennt. Außerdem soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit kann die Anzahl der von den einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Darüber hinaus soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Offerten bis maximal 50 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft ermächtigt, den Erwerb mittels an die Aktionäre ausgegebener Andienungsrechte durchzuführen. Diese Andienungsrechte werden so ausgestaltet, dass die Gesellschaft nur zum Erwerb ganzer Aktien verpflichtet wird. Soweit danach Andienungsrechte nicht ausgeübt werden können, verfallen sie. Dieses Verfahren erleichtert die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs bei Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Daneben soll die Gesellschaft auf Basis der vorgeschlagenen Ermächtigung eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht zudem in Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vor, dass die Verwaltung ermächtigt wird, die erworbenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Ermächtigung stellt durch entsprechende Anrechnungsregelungen sicher, dass nach ihr auch zusammen mit anderen Fällen, in denen von der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden sollte, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verkauft bzw. ausgegeben werden kann.

Die Möglichkeit der Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Verkaufspreises bei der Wiederveräußerung der Aktien. Die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf bei sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland geworben werden. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Bezugspreises führt. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Schließlich kann die Gesellschaft bei einem bestehenden Bezugsrecht wegen der Länge der Bezugsfrist von zwei Wochen nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigeren Eigenkapitalbeschaffung führen können. Die Möglichkeit einer bestmöglichen Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre ist für die Gesellschaft insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig decken können muss. Der Verkaufspreis für die eigenen Aktien und damit das der Gesellschaft zufließende Kapital wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 %, unterschreiten. Durch die Begrenzung der Anzahl der veräußerungsfähigen Aktien sowie die Verpflich-

tung der Festlegung des Veräußerungspreises nahe am Börsenkurs werden die Aktionäre vor einer Verwässerung des Wertes ihrer Aktien angemessen geschützt. Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind, können nach dem derzeitigen Stand die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben.

Die Gesellschaft soll ferner in der Lage sein, eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen als Gegenleistung anbieten zu können. Veräußerer verlangen als Gegenleistung für die von ihnen zu veräußernden Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen oftmals eine Beteiligung am Erwerber. Auch aus Sicht der Gesellschaft kann es sich anbieten, eine solche Akquisition ganz oder teilweise mit eigenen Aktien zu bezahlen. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Die Verwaltung will die Möglichkeit der Verwendung zurückerwerbener eigener Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der zu erwerbenden Beteiligung, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu verwendenden eigenen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden. Dadurch ist sichergestellt, dass die Aktionäre auch in diesem Fall einer Verwertung eigener Aktien durch die Verwaltung vor einer Verwässerung des Wertes ihrer Aktien angemessen geschützt sind.

Wie bereits in der Vergangenheit prüft der Vorstand fortlaufend Gelegenheiten für die Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen. Der Erwerb derartiger Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen gegen Gewährung von Aktien liegt insbesondere dann im Interesse der Gesellschaft, wenn er zu einer Festigung oder Verstärkung der Marktposition der Gesellschaft führt oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Um dem Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer Bezahlung in der Form von Aktien der Gesellschaft für den Fall eines erfolgreichen Abschlusses solcher Verträge zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf ein genehmigtes Kapital zurückgegriffen werden kann oder soll, dass der Vorstand zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Da das Volumen der eigenen Aktien beschränkt sein wird und die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen, der sich am Börsenkurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken erfolgenden Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, Aktien zum Börsenkurs und damit im Wesentlichen zu vergleichbaren Konditionen über die Börse hinzuzuerwerben. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Ermächtigung

zur Veräußerung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat werden in jedem einzelnen Fall prüfen, ob der Zusammenschluss oder Erwerb gegen Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft liegt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht.

Die Ermächtigung schafft ferner die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen. Dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten nicht nach den Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

## : TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND STIMMRECHTSAUSÜBUNG

### Anmeldung und Berechtigungsnachweis

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Sie müssen der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum Ablauf des 24. Februar 2009, unter folgender Adresse zugehen:

*schlott gruppe Aktiengesellschaft  
c/o Computershare HV Services AG  
Hansastr. 15  
80686 München*

Zum Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den 10. Februar 2009 (00.00 Uhr), beziehen. Befinden sich Aktien nicht in Girosammelverwahrung, kann für diese Aktien der Nachweis des Anteilsbesitzes auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

### Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch ein nach §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Unternehmen noch eine der Personen oder Personenvereinigungen, für die nach § 135 Abs. 9 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 8 AktG für Kreditinstitute sinngemäß gelten (dazu gehören Vereinigungen von Aktionären, Geschäftsleiter und Angestellte eines Kreditinstituts oder eines nach §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestellten Unternehmens, wenn die ihnen nicht gehörenden Aktien dem betreffenden Institut oder dem nach §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Unternehmen zur Verwahrung anvertraut sind, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten, es sei denn, derjenige, der das Stimmrecht ausüben will, ist gesetzlicher Vertreter, Ehegatte oder Lebenspartner des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert), bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht gemäß § 134 Abs. 3 AktG schriftlich zu erteilen.

Wird ein Kreditinstitut, ein nach §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Unternehmen oder eine der Personen oder Personenvereinigungen, für die nach § 135 Abs. 9 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 8 AktG für Kreditinstitute sinngemäß gelten, bevollmächtigt, ist die Vollmacht so zu erteilen, dass die Vollmachtserklärung vollständig ist und nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthält; sie ist zudem vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten (z.B. das Erfordernis, unter den Voraussetzungen des § 135 Abs. 1 Satz 3 AktG eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung zu erteilen) beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 6 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht. § 135 AktG sieht in bestimmten Fällen weitere Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten vor.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Hierfür legt die Gesellschaft folgende Regelungen fest: Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht nur nach Maßgabe ausdrücklich erteilter Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ausüben. Ohne eine solche ausdrückliche Weisung ist die Vollmacht ungültig. Für die Bevollmächtigung unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen kann ausschließlich das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden. Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen müssen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars schriftlich erteilt werden und bei der Gesellschaft in Schriftform bis spätestens 27. Februar 2009 unter der nachstehend genannten Adresse der schlott gruppe AG eingehen:

*schlott gruppe Aktiengesellschaft*  
*Investor Relations*  
*Wittlensweilerstraße 3*  
*72250 Freudenstadt*  
*(Telefax-Nr. +49 7441 531-204)*

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Nähere Hinweise zum Vollmachtsverfahren (einschließlich zu Vollmachtsformularen) entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular oder der Internet-Seite

*<http://www.schlottgruppe.de/hauptversammlung>*

Legitimationsübertragung und Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung im Namen dessen, den es angeht Anstelle einer Vollmachtserteilung kann der Aktionär analog § 185 BGB eine dritte Person ermächtigen, das Stimmrecht des Aktionärs im eigenen Namen auszuüben (sog. Legitimationsübertragung). Nach außen tritt dann die ermächtigte Person (der sog. Legitimationsaktionär) als Aktionär auf, so dass der ermächtigende Aktionär auf diese Weise anonym bleibt. Der Legitimationsaktionär hat jedoch gemäß § 129 Abs. 3 Satz 1 AktG die betreffenden Aktien zur Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis gesondert anzugeben.

Die Legitimationsübertragung erfolgt so wie die Übertragung der Aktie selbst, allerdings mit der Besonderheit, dass statt der Übertragung des Vollrechts die Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts im eigenen Namen vereinbart wird.

Eine Ermächtigung von Kreditinstituten und diesen nach §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Unternehmen sowie von Personen oder Personenvereinigungen, für die nach § 135 Abs. 9 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 8 AktG für Kreditinstitute sinngemäß gelten, ist nicht möglich. In diesen Fällen kann die Vollmacht bestimmen, dass das Stimmrecht im Namen dessen, den es angeht, ausgeübt wird. Der Bevollmächtigte hat dann gemäß § 129 Abs. 2 AktG die betreffenden Aktien zur Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis gesondert anzugeben.

Auch in den Fällen der Legitimationsübertragung und Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung im Namen dessen, den es angeht, sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den oben genannten Bestimmungen erforderlich.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß den §§ 126 und 127 AktG  
Anträge oder Wahlvorschläge zur Hauptversammlung bitten wir ausschließlich an

*schlott gruppe Aktiengesellschaft*  
*Investor Relations*  
*Wittlensweilerstraße 3*  
*72250 Freudenstadt*  
*(Telefax-Nr. +49 7441 531-204)*

zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die bis zum Ablauf des 16. Februar 2009 bei o.g. Adresse eingegangen sind, unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

*<http://www.schlottgruppe.de/hauptversammlung>*

veröffentlichen.

Gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit: Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2009 hat die schlott gruppe AG insgesamt 6.204.200 Stückaktien ausgegeben; jede Aktie gewährt eine Stimme, so dass grundsätzlich 6.204.200 Stimmrechte bestehen. Ausgenommen vom Stimmrecht sind jedoch die eigenen Aktien der Gesellschaft. Die Anzahl der teilnahmeberechtigten Aktien und der Stimmen beträgt damit (abzüglich der eigenen Aktien 143.771 Aktien) 6.060.429.

*Freudenstadt, im Januar 2009*  
schlott gruppe AG  
Der Vorstand

## SO FINDEN SIE ZU UNS

Autobahn 81 Stuttgart-Singen, Ausfahrt Horb; nach Horb, dann Beschilderung Freudenstadt folgen.  
Autobahn 5 Karlsruhe-Basel, Ausfahrt Rastatt, ab Rastatt auf der B 462 Richtung Freudenstadt.

In Freudenstadt zum Marktplatz, von dort Richtung Straßburg; nach 100 m erreichen Sie die Lauterbadstraße / den Promenadeplatz.

Im Parkhaus „P2 Kurhaus“ haben wir Parkplätze für Sie reserviert.



**schlott gruppe**

AKTIENGESELLSCHAFT

schlott gruppe Aktiengesellschaft

Wittlensweilerstraße 3 ... 72250 Freudenstadt ... DEUTSCHLAND ... [www.schlottgruppe.de](http://www.schlottgruppe.de)

Investor Relations ... Marco Walz ... Telefon +49 7441 531-230 ... Telefax +49 7441 531-204 ... [marco.walz@schlottgruppe.de](mailto:marco.walz@schlottgruppe.de)